

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

V. Bilanz, Reserve, Dividende

[urn:nbn:de:bsz:31-225819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-225819)

## Artikel 29.

Die im Landrechtssatze 1907 b, c, d und e, enthaltenen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes finden auf die Zinsgebende der Bank keine Anwendung.

Auf Verträge, durch welche die Bank ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des Landrechtssatzes 2074 Abs. 1 keine Anwendung. Es genügt, wenn in einem zu diesem Behufe von der Bank durch einen ihrer Beamten zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen:

- a. die Zeit der Verpfändung,
- b. die genaue Beschreibung der Pfandstücke nach Gattung und Zahl,
- c. der Betrag der Schuld, für welche das Pfand bestellt ist,

eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Anstalt durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von der zuständigen Behörde blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Folge versehen, mit Handzug beglaubigt, auch soll von ihr noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt ist.

Gebinge, durch welche die Bank ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Form des Landrechtssatzes 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig. Reicht der Erlös aus verpfändeten Gegenständen nicht aus, um das Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu berichtigen, so ist der Schuldner verpflichtet, das Fehlende nachzuzahlen; dagegen ist die Bank verbunden, den Ueberschuß des Erlöses aus einem veräußerten Pfande gegen Rückgabe des Pfandscheines an dessen Inhaber oder im Falle eines gerichtlichen Einschreitens zur gerichtlichen Deposition zu bezahlen.

## Artikel 30.

Die Bank ist befugt, einen Jeden, der eine Sache, mit Ausnahme von auf Namen lautenden Verbriefungen, zur Verpfändung übergibt, als hiezu berechtigt anzusehen. Desgleichen einen Jeden, der einen von ihr ausgestellten Pfandschein überbringt, als legitimirt zu betrachten, das gegebene Darlehen zurückzubezahlen und das Pfand zurückzunehmen.

## Artikel 31.

Eine gerichtliche Vindikation, Beschlagnahme oder Abforderung zu einer Konkursmasse ist in Beziehung auf die Faustpfänder der Bank ohne Ausnahme unzulässig, es sei denn, daß die Bank vorher wegen ihrer Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt worden wäre.

## Artikel 32.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind gültig, wenn sie in dem „Mannheimer Journale“ der „Karlsruher Zeitung“, dem „Aktionär in Frankfurt a. M.“ erschienen sind.

Der Aufsichtsrath kann außer diesen noch andere Blätter zu seinen Bekanntmachungen benutzen und bestimmen.

**V. Bilanz, Reserve, Dividende.**

## Artikel 33.

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Die Bilanz, welche den Umfang und den Ertrag eines jeden Geschäftszweiges darstellt, wird jedes Jahr auf den 31. Dezember von der Direktion gezogen und von dem Aufsichtsrathe festgestellt.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt die Generalversammlung aus der Mitte der Aktionäre eine Revisionskommission von drei Mitgliedern.

Diese Kommission übergibt ihren Bericht dem Aufsichtsrathe zum Vortrag in der Generalversammlung (Artikel 44).

Werthpapiere werden mit Rücksicht auf ihren Ertrag und auf den Tageskurs, zweifelhafte Forderungen nach ihrem muthmaßlichen Werthe angeschlagen.

Die Anschläge sind mit Beobachtung der strengsten Vorsicht festzustellen. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva ergibt den Gewinn des Jahres.

#### Artikel 34.

Von dem nach Artikel 33 aus der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn wird vorerst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 4 Prozent des Nennwerthes ihrer Aktien berechnet; es werden sodann in Abzug gebracht: fünfundzwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 35. Der Rest des Reingewinnes wird mit der ordentlichen Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

#### Artikel 35.

Die Reserve ist zur Deckung möglicher Verluste des Aktienkapitals bestimmt.

Ist solche auf den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals angewachsen, so hören die jährlichen Zuschüsse auf, so lange die Reserve nicht durch Verluste wieder geschmälert wird.

Weist ein Jahresabschluß einen Verlust an dem Aktienkapitale auf, zu dessen Deckung der Reservefond nicht hinreicht, so wird das Defizit vorgetragen, und bis zum vollständigen Wiederersatz desselben darf keinerlei Dividende vertheilt werden.

#### Artikel 36.

Ueber den Reservefond wird besondere Rechnung geführt. Für dessen nutzbare Anlage hat der Aufsichtsrath zu sorgen. Wenn dieselbe in Werthpapieren geschieht, so ist sie nicht in das, Artikel 13, genannte Fünftheil einzurechnen.

Die Zinsen aus der Kapitalanlage des Reservefonds fließen letzterem so lange ebenfalls zu, bis er die in Artikel 35 bestimmte Höhe erreicht hat.

Wenn beim Verkauf von Aktien zu Gunsten des Bankfonds ein Mehrerlös über den Nennwerth erzielt wird, so fällt dieser Mehrerlös, abzüglich aller darauf haftenden Auslagen dem Reservefond ebenfalls zu, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 35.

#### Artikel 37.

Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen die ausgegebenen Dividendenscheine jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres am Sitze der Bank und an den Orten, welche der Aufsichtsrath bekannt machen wird.

Nach Maßgabe des Artikels 28 können Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben sind, nicht mehr angesprochen werden; sie verfallen dem Reservefond und die betreffenden Dividendenscheine sind werthlos.

#### Artikel 38.

Die Hauptresultate der Jahresbilanz werden mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung (Artikel 40) bekannt gemacht.

Außerdem wird jeden Monat über den Stand am Schlusse des abgelaufenen Monats ein Auszug aus den Büchern veröffentlicht, welcher den Stand der Aktiva und Passiva nach den Hauptrubriken, insbesondere aber die Summe der umlaufenden Noten bekannt macht.

## VI. Organisation.

### Artikel 39.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung.
- 2) Der Aufsichtsrath.
- 3) Die Censoren.
- 4) Die Direktion.

#### A. Generalversammlung.

### Artikel 40.

Die ordentliche Generalversammlung wird von dem Aufsichtsrathe in der ersten Hälfte eines jeden Jahres berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten von ihm für angemessen erachtet wird.

Eine solche muß auch berufen werden, wenn 25 oder mehr Aktionäre, deren Aktien zusammen den fünften Theil des eingezahlten Grundkapitals ausmachen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses verlangen.

Die Einladung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage bekannt zu machen; sie enthält die Vorschriften über die Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, so wie die Berathungsgegenstände derselben.

### Artikel 41.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Diejenigen berechtigt, welche sich über den Besitz von wenigstens fünf Aktien ausweisen.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär persönlich oder durch Vertretung oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt.

Die Vertretung ist gestattet:

- Handelsfirmen durch ihren regelmäßigen Prokuraträger,
- Minderjährigen durch ihren Vormund,
- Frauen durch Bevollmächtigte,
- Staats- und Gemeindebehörden durch eines ihrer Mitglieder,
- Instituten und Korporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände.

Je fünf Aktien geben eine Stimme; doch kann ein Aktionär für sich und für Andere im Ganzen nicht mehr als zwanzig Stimmen abgeben.